

AUßENBEREICHSSATZUNG „BAAD, 1. ÄNDERUNG“ IN BAAD (PROJ.-NR.: 6457)

Öffentliche Auslegung vom 08.02. bis 11.03.2019

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 15.05.2019

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurde 1 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Keine

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Keine

A.1 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 06.03.2019

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></p> <p>Die 1. Änderung der o.g. Satzung wird von der Baurechtsbehörde als gangbarer Weg akzeptiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die o.g. Satzung keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Auf die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde vom 29.07.2016, Az.: 33.2-621.41/Fz wird ausdrücklich verwiesen. Ein auf der Erweiterung geplantes Wohnhaus ist der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort zum Freibad.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Öffentliche Gewässer / Hochwasserschutz</u> Es wird angeregt, im Satzungstext die Ziffer A.6 noch um nachstehenden Absatz aus unserer Stellungnahme vom 25.07.2016 zu ergänzen:</p> <p>Vom Baadbächle liegen keine Aufzeichnungen über Hochwasserabflüsse vor. Geplante Gebäude müssen hochwassersicher hoch erstellt werden. Das heißt, die EFH-Höhe sollte mind. 0,5 m höher wie die ermittelten oder örtlich aufgezeichneten Hochwasserspiegel zu liegen kommen.</p>	<p>Der ergänzende Hinweis wird wie gewünscht bei den Hinweisen unter A.6 aufgenommen.</p>

Untere Landwirtschaftsbehörde:

Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.g. Satzung.

Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Grenzflur eingestuft sind, werden ansonsten unter den o.g. Bedingungen keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.

Wir regen, insbesondere in dieser Region mit sehr hochwertigen Böden und sehr hoher Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen an, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf das Plangebiet zu beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiesen, Magerrasen, Anbringen von Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen und den Flächenverbrauch minimieren.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 5 BauGB bzw. § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden;

Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden.

In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.

Kenntnisnahme

Es handelt sich um eine Außenbereichssatzung § 35 Abs. 6 BauGB. Für eine Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB ist § 1a BauGB nicht anzuwenden, das bedeutet, dass eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist. In der vorliegenden Satzung wurden auch keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Aus oben genannten Gründen erfolgen keine Ausführungen zur Berücksichtigung von agrarstrukturellen Belange, da die in der Stellungnahme genannten Belange durch die vorliegende Änderung der Außenbereichssatzung nicht betroffen sind.

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

- Keine

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

- Keine

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Der ergänzende Hinweise der Unteren Wasserbehörde wird unter Punkt A.6 bei den Hinweisen aufgenommen.